

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON GG210047 vom 11. Januar 2022

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2022-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_GG210047

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON GG210047 du 11 janvier 2022

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON GG210047 del 11 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Vorbemerkungen

E. 1.1

Das Gericht verweist einen Ausländer, der wegen einer der in Art. 66a Abs. 1 StGB aufgeführten Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe mindestens für fünf und maximal für 15 Jahre aus der Schweiz (vgl. auch Art. 121 Abs. 5 BV). Die konkrete Bemessung der Dauer obliegt dem urteilenden Gericht, welches insbesondere den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten hat (Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes vom 26. Juni 2013, BBl 2013 6021).

E. 1.2

Der Beschuldigte ist unter anderem der qualifizierten Förderung der rechts- widrigen Ein- oder Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 116 Abs. 3 lit. a AIG schuldig zu sprechen. Dabei handelt es sich gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. n StGB um eine Kata- logtat, welche in aller Regel zur Landesverweisung des Täters führt. Die Landes- verweisung ist unabhängig davon anzuordnen, ob eine Strafe bedingt oder unbe- dingt ausgesprochen wurde (BGE 144 IV 168, E. 1.4.1; 6B_1024/2019, Urteil vom 29. Januar 2020, E. 1.3.1.) Das Gericht kann nur ausnahmsweise von einer Lan- desverweisung absehen, wenn diese (kumulativ) für den Ausländer in einer Ge- samt Betrachtung einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interes- sen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Diese sogenannte Härtefallklausel ist nach dem Willen des Gesetzgebers restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332, E. 3.3.1).

E. 1.3

Der Verteidiger äusserte sich nicht zu der von der Anklägerin beantragten Landesverweisung von sieben Jahren (vgl. Prot. S. 26 i.V.m. act. 26). Der Beschul- digte verfügt einzig über die pakistanische Staatsangehörigkeit (Prot. S. 6). Er ist weder in der Schweiz geboren, aufgewachsen noch hier wohnhaft und hat keinerlei - 24 - Beziehungen zur oder in der Schweiz (u.a. act. 2/4 F/A 7). Alsdann bat er selber um Rücksendung nach Frankreich (act. 2/3 F/A 3).

E. 1.4

Nach dem Gesagten liegt weder ein begründeter schwerer persönlicher Här- tefall noch ein anderer Grund für ein Rückschiebeverbot vor, womit sich auch die Interessenabwägung

zwischen den persönlichen und öffentlichen Interessen erübrigt. Aufgrund der gesamten Umstände und der Schwere der Tat rechtfertigt es sich, eine Landesverweisung von sieben Jahren auszusprechen. 2. Ausschreibung im Schengener Informationssystem

E. 2

Grundlagen der Beweiswürdigung

E. 2.1

Die amtliche Verteidigung ist für ihre Aufwendungen nach dem Anwaltstarif zu entschädigen. Das urteilende Gericht legt die Entschädigung am Ende des Verfahrens im Sachurteil fest (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO; BGer 6B_611/2012 und 6B_693/2012, Urteil vom 19. April 2013, E. 5.4.). Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, dem Kanton diese Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 27 -

E. 2.2

Bezüglich seiner Entschädigungsforderung reichte der amtliche Verteidiger anlässlich der Hauptverhandlung eine Honorarnote über Fr. 11'671.90 (inkl. Barauslagen und 7.7 % MwSt.) ins Recht (act. 25). Die geltend gemachten Bemühungen sind ausgewiesen und erscheinen angesichts der Schwierigkeit und des Umfangs des Falls als angemessen. Hinzuzurechnen sind 6 ½ Stunden für die heutige Hauptverhandlung (4 ½-stündige Hauptverhandlung, zzgl. 2 Stunden Weg), mithin Fr. 1'540.10 (inkl. 7.7 % MwSt.). Es resultiert eine Gesamtentschädigung in der Höhe von gerundet Fr. 13'250.00. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig - der qualifizierten Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 116 Abs. 3 lit. a AIG; - der rechtswidrigen Einreise im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a AIG; - des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG; - des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. f SVG; - der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG sowie Art. 57 Abs. 1 VRV; - der mehrfachen einfachen Verkehrsregelverletzung durch Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 12 Jahren sowie durch Mitführen von einer in Bezug auf die bewilligten Sitzplätze überzähligen Person im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG sowie Art. 30 Abs. 1 SVG und Art. 3a Abs. 1 und 4 VRV sowie Art. 60 Abs. 2 VRV.

- 28 - 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 11 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 181 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.00 und einer Busse von Fr. 500.00. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. 4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Tagen. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. n StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen. 6. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem angeordnet. 7. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 29. Oktober 2021 beschlagnahmte Fahrzeug Audi A4, Kontrollschilder ... (Lagerort: Polizeikaserne, Kasernenstr. 29, 8004 Zürich) wird eingezogen und der Bezirksgerichtskasse Dietikon zur gutscheinenden Verwendung

überlassen. Ein allfälliger Verwertungserlös verfällt dem Staat, unter Abzug der Verwertungs- und Verfahrenskosten. 8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 29. Oktober 2021 beschlagnahmten Gegenstände (Lagerort: Kantonspolizei Zürich, As- servaten-Triage), nämlich - 1 Mobiltelefon Samsung, rot (A015'212'961); - 1 Mobiltelefon F1, schwarz (A015'213'839), werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

- 29 -

E. 2.3

Stützt sich die Beweisführung auf Aussagen, so ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht allein auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Einzubeziehen ist die Motivlage einer Person, falsche Aussagen zu machen, da zu berücksichtigen ist, dass insbesondere bei überschaubaren Sachverhalten und wenigen

- 6 - Aussagen ein glaubhaftes Lügen ohne weiteres möglich ist. Für die Wahrheitsfindung ist jedoch die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen bedeutender als die allgemeine Glaubwürdigkeit der aussagenden Person (BGer 6B_938/2014, Urteil vom 18. Februar 2015, E. 2.3., m.w.H.). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen ist insbesondere zu prüfen, ob diese in den wesentlichen Punkten widerspruchsfrei, in ihrem Kerngehalt stimmig und schlüssig sind. Zusammenfassend ist die Antwort auf die Frage entscheidend, ob die einvernommene Person ihre Aussagen vernünftigerweise so hätte deponieren können, wenn sie das Berichtete nicht erlebt hätte (vgl. zum Ganzen BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., München 2014).

E. 3

Glaubwürdigkeit

E. 3.1

Innerhalb des Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zunächst ist die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen.

- 18 -

E. 3.2

Innerhalb des Strafrahmens ist sodann die Täterkomponente zu berücksichtigen. Sie umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, also etwa gezeigte Reue und Einsicht, oder ein Geständnis (BGer 6B_523/2018, Urteil vom 23. August 2018, E. 2.2).

E. 4

Tatkomponente

E. 4.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere der qualifizierten Förderung der rechtswidrigen Einreise ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zwar nur eine Fahrt vornahm, indes gleich sechs Personen, darunter drei überdies nicht gesicherte Kinder, in einem verkehrsuntauglichen Fahrzeug beförderte. Erleichternd ist zu berücksichtigen, dass sich die Personen zwar teils ungesichert, aber dennoch alle zumindest im Fahrgastraum befanden. Die Route führte über die offiziellen Strassen und war – abgesehen vom Sich-Verfahren – direkt gewählt. Auch hat der Beschuldigte eine Pause eingelegt, sodass ein Toilettengang möglich war. In subjektiver Hinsicht ist erschwerend zu werten, dass der Beschuldigte die Notsituation der Familie C._____ wissentlich ausnutzte und an ihrem Unglück verdiente. Dies zeugt von grossem Egoismus und Mangel an Empathie. Das Verschulden des Beschuldigten ist insgesamt als noch leicht zu werten. Die Einsatzstrafe ist auf sieben Monate festzulegen. Die zwingend erforderliche Geldstrafe ist auf zehn Tagessätze festzulegen.

E. 4.1.1

Dass die übrigen Insassen des Autos ohne die nötigen Ausweisdokumente / Visa von Italien herkommend in die Schweiz eingereist sind und der Beschuldigte gefahren ist, ist unbestritten (Prot. S. 26 i.V.m. act. 26 S. 6) und deckt sich mit dem übrigen Beweisergebnis. Auch gestand der Beschuldigte ein, dass er die Fahrt im Auftrag von D._____ vorgenommen hat (act. 2/1 F/A 42; act. 2/6 F/A 6, 20, 28 und 30; Prot. S. 8 ff.) und sich so das Zugticket von Italien nach Frankreich im Wert von ca. EUR 60.00 bis EUR 80.00 ersparen wollte (act. 2/6 F/A 54; act. 2/9 S. 5 und 11; Prot. S. 26 i.V.m. act. 26 S. 7). Indes bestritt der Beschuldigte, von den fehlenden Einreisedokumenten der übrigen Reisenden gewusst oder diesen Umstand in Kauf genommen zu haben (act. 2/1 F/A 34 f.; act. 2/6 F/A 6 und 38 ff.; Prot. S. 26 i.V.m. act. 26 S. 6 ff.; Prot. S. 12 f.).

E. 4.1.2

Angesichts der vom 12. Januar bis 14. Juli 2021 erfolgten 49 Telefonverbindungen zwischen dem Beschuldigten und D._____ (vgl. act. 26 S. 7; act. 2/7 F/A 27 und 29 i.V.m. Beilage "Relevante Gespräche / Verbindungen von A._____" S. 3) und dem geplanten, aber gescheiterten Treffen mit D._____ am 9. Juli 2021 (act. 2/7 F/A 46 f.) erscheint bereits das Vorbringen des Beschuldigten, er habe D._____ am 13. Juli 2021 nur rein zufällig am ... Hauptbahnhof E._____ [Stadt in Italien] getroffen (Prot. S. 14 und 17 f.), ungläubhaft. Auch seine weiteren Aussagen weisen wiederholt markante Widersprüche auf. So gab er hinsichtlich des angeblichen Ziels der Fahrt verschiedentlich zu Protokoll, D._____ habe ihm als Zielort F._____, Deutschland, geschickt, was unbestrittenermassen auch im Navigationsssystem als Ziel eingetragen war (act. 2/7 F/A 13 i.V.m. 15, 17 und 19 sowie 60; Prot. S. 8 ff.). Gleichzeitig behauptete er, nicht gewusst zu haben, dass das Ziel

Deutschland war (act. 2/7 F/A 14; act. 2/9 S. 6; Prot. S. 8 ff.). Ebenso widersprüchlich erklärte er teils, man habe sich auf dem Weg nach G._____, Frankreich, befunden (act. 2/1 F/A 18 f.; act. 2/4 F/A 6; act. 2/6 F/A 33; act. 2/7 F/A 13), teils, das Ziel sei H._____, Frankreich, gewesen (act. 2/7 F/A 14 und 58 f.; act. 2/9 S. 6; Prot. S. 8 ff.). Sodann gab er zu, seine Behauptung, er habe in G._____ eine Verbindungsperson von D._____ namens I._____ treffen wollen (act. 2/1 F/A 21 f.; act. 2/6 F/A 6 und 9 f.) sei frei erfunden gewesen (act. 2/7 F/A 60). Später verneinte er alsdann sowohl, dass er einen I._____ habe treffen wollen und dies ausgesagt habe, als auch, dass er diesen I._____ erfunden habe (Prot. S. 18). Hinsichtlich des Grundes für seine Reise von H._____ nach E._____ nannte er das Tätigen von Essenslieferungen (act. 2/1 F/A 40), später – sich selber erneut widersprechend –, er habe einen Freund treffen wollen (Prot. S. 17). Weiter erklärte er, gewusst zu haben, dass er zur Schweizer Grenze gefahren sei (act. 2/6 F/A 31; act. 2/7 F/A 22 ff.), behauptete jedoch auch, nicht gewusst zu haben, dass er eine Grenze passiere (act. 2/9 S. 8). Indes bestätigte er, der in seinem Telefon abgespeicherte J._____ sei im Schlepperbusiness tätig und habe ihm entsprechende Arbeit angeboten (act. 2/7 F/A 66 f.). In Anbetracht all dessen erscheint es nur wenig glaubhaft, dass der Beschuldigte die Fahrt lediglich als Freundschaftsdienst für D._____ getätigt habe (act. 2/1 F/A 46 und 62) und nichts von den fehlenden Reisedokumenten der übrigen Reisenden gewusst haben will. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten bezüglich des anklagerelevanten Sachverhalts nicht glaubhaft sind, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann.

E. 4.1.3

Sofern B._____ überhaupt Aussagen statt umfassenden Gebrauch von seinem Aussageverweigerungsrecht machte (vgl. act. 3/2–8; Prot. S. 24 ff.), muten seine Ausführungen widersprüchlich und seltsam an. So behauptete er, er habe mit einem Freund (gemeint ist der Beschuldigte) nach Frankreich und wieder zurück nach Italien gewollt (act. 3/5 F/A 5), erklärte aber, den Namen dieses Freundes nicht zu kennen und ihn bloss 'Fahrer' oder 'Chauffeur' zu nennen (act. 3/5 F/A 6 f.; act. 3/6 F/A 14). Auch ist kein plausibler Grund ersichtlich nicht, weshalb er als Grund für seine Reise nach Frankreich einen Verwandtenbesuch nannte (act. 3/6 F/A 10), jedoch nicht sagen wollte, wo diese Verwandten in Frankreich leben und

- 9 - ob sie von seinem Besuch wissen (act. 3/6 F/A 11 f.). Sein Aussageverhalten lässt darauf schliessen, dass er nicht die Wahrheit sagte, womit seine Aussagen unglaubhaft sind.

E. 4.1.4

C._____ sagte ausführlich aus und nannte von sich aus diverse Details, ohne dabei übertrieben detailliert zu wirken. So gab er beispielsweise, nach dem Ankunftsort in Italien gefragt, ergänzend zu Protokoll, seine Familie sei dort auch in Quarantäne gewesen (act. 4/1 F/A 13) oder auf die Frage, wie sie danach nach E._____ gekommen seien, das sei mit einem Reisebus gewesen, dem grünen Flixbus (act. 4/1 F/A 14). Auch antwortete er auf kurz und offen gehaltene Fragen teils mit merklich längeren Antworten, wobei diese strukturiert und chronologisch nachvollziehbar sind (u.a. act. 4/1 F/A 7; act. 4/3 F/A 13). Obschon er damit sich und seine Familie belastete, führte er wiederholt aus, für die illegale Überfahrt vom Iran nach Griechenland habe er einem Schlepper ca. EUR 5'000.00 und für die Gesamtreise bis nach Italien EUR 18'000.00 bezahlt (act. 4/1 F/A 16 ff.; act. 4/3 F/A 12

f.). In E._____ habe er sodann einen Schlepper kennengelernt, der bereit gewesen sei, ihn und seine Familie für EUR 1'400.00 illegal nach Deutschland zu bringen (act. 4/1 F/A 7 i.V.m. F/A 48; act. 4/3 F/A 12 f. i.V.m. F/A 35 ff.). Dieser erste Begleiter habe sie einem zweiten Begleiter vorgestellt, der sie alsdann bis zum Auto gebracht habe, mit welchem seine Familie, er, der Beschuldigte und B._____ alsdann in die Schweiz gefahren seien (act. 4/3 F/A 12 ff.). Der erste Begleiter habe alles organisiert und weder einer der beiden Begleiter noch der Beschuldigte oder B._____ habe nach dem Grund für die Reise gefragt (act. 4/3 F/A 34 und 37). C._____ erklärte weiter, nicht gesehen zu haben, dass der zweite Begleiter mit dem Beschuldigten oder B._____ kommuniziert hätte (act. 4/3 F/A 65). C._____ belastete den Beschuldigten nicht übermässig. So führte er aus, der Beschuldigte (in Begleitung von B._____) habe ihn und seine Familie aus E._____ bis zur Verhaftung in der Schweiz gefahren (u.a. act. 4/3 F/A 12 und 32 f.). Der Beschuldigte habe einen Stopp gemacht, wo sie auf Toilette gehen konnten (act. 4/3 F/A 58). Er verneinte aber, dem Beschuldigten Geld gegeben zu haben (act. 4/1 F/A 26). Auch gab er jeweils zu verstehen, wenn er etwas nicht wusste. So wisse

- 10 - er nicht, ob der Beschuldigte für die Fahrt von einer Drittperson Geld erhalten hatte (act. 4/3 F/A 39). C._____'s Aussagen sind im Kerngeschehen stimmig, kongruent und ohne nennenswerte Abweichungen. Der einzige auf den ersten Blick scheinbare Widerspruch in seinen Aussagen besteht hinsichtlich der Frage, wer genau wem den Betrag von EUR 1'400.00 für die Fahrt von E._____ nach Deutschland bezahlt hat, ob C._____ oder ein Familienmitglied an den Mobilfunkverkäufer oder an eine Drittperson / einen Treuhänder in der Türkei (act. 4/1 F/A 7 vs. act. 4/3 F/A 13). Dies lässt sich aber dahingehend auflösen, dass eine – ob nun durch C._____ oder ein Familienmitglied getätigte – Bezahlung an den Mobilfunkverkäufer eine Weiterleitung des Geldes an eine Drittperson / einen Treuhänder in der Türkei nicht ausschliesst. Bezogen auf das vorliegend interessierende Kerngeschehen und das Handeln des Beschuldigten ist der genaue Ablauf des Geldtransfers zudem ohnehin ohne Relevanz, sodass die Frage danach offenbleiben kann. Die Aussagen von C._____ sind glaubhaft.

E. 4.1.5

Gesamthaft betrachtet stehen die glaubhaften Aussagen von C._____ sowie die nicht angezweifelten Mobiltelefonauswertungen und Fotodokumentation im Zentrum der Beweiswürdigung. Im Gegensatz dazu sind die Aussagen des Beschuldigten und B._____ nicht überzeugend und vermögen die Glaubhaftigkeit der Aussagen von C._____ nicht zu erschüttern und Zweifel daran zu erwecken. Dass C._____ keine Gespräche / Absprachen zwischen dem einem der zwei Begleiter und dem Beschuldigten oder B._____ beobachtete, spricht denn auch dafür, dass allen Beteiligten bewusst war, welchen Hintergrund die Fahrt hatte. Im Ergebnis hat der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen, dass die übrigen Reisenden nicht über die für die Einreise nötigen Dokumente verfügten und er folglich eine Schleppertätigkeit vornahm. Dafür spricht auch, dass das für die Fahrt verwendete Auto bereits am 2. Juli 2021 für eine Schlepperfahrt von E._____ nach Zürich benutzt worden war (act. 9/1–10, insbes. act. 9/2). Der anklagegemässe Sachverhalt hinsichtlich der Beteiligung des Beschuldigten ist erstellt.

- 11 -

E. 4.2

Betreffend die rechtswidrige Einreise ist in objektiver Hinsicht zu beachten, dass der Beschuldigte zwar gar kein Reisedokument und Visum hatte und über keine Aufenthaltbewilligung für den gesamten Schengenraum verfügte. Indes wollte er lediglich durchreisen, wozu er die offizielle Grenze passierte. In subjektiver Hinsicht ist der blosse Eventualvorsatz zu berücksichtigen, da der Beschuldigte es unterlassen hat, sich zu informieren. Sein Verschulden ist insgesamt als sehr leicht zu erachten. Im Rahmen der Asperation rechtfertigt sich eine Straferhöhung um zehn Tage.

- 19 -

E. 4.3

Hinsichtlich des Fahrens ohne Berechtigung fällt objektiv erschwerend ins Gewicht, dass ein gültiger Führerausweis die grundsätzliche Fahrfähigkeit des Betreffenden bestätigt. Der Beschuldigte konnte sich jedoch überhaupt nicht, auch nicht mit einem ausländischen Führerausweis, ausweisen und beförderte nicht nur sich selber, sondern auch noch sechs weitere Personen, darunter drei Kinder. Zudem hatte er bereits eine nicht unbeträchtliche Distanz (K. _____, Italien, bis Zürich), zurückgelegt, dies allerdings unfallfrei. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Aufgrund des insgesamt leichten Verschuldens ist eine Asperation um 25 Tage vorzunehmen.

E. 4.4

Betreffend den Missbrauch von Ausweis und Schildern ist objektiv zu berücksichtigen, dass das Kontrollschild augenscheinlich nicht echt war. Der Beschuldigte hat zwar nur eine, wenn auch etwas längere Fahrt mit dem Auto unternommen. In subjektiver Hinsicht liegt Eventualvorsatz vor. Das Verschulden ist als leicht zu erachten. Es rechtfertigt sich eine Asperation um weitere 25 Tage.

E. 4.5

Hinsichtlich der groben Verkehrsregelverletzung ist objektiv erschwerend, dass das Auto aufgrund mehrerer Schäden und offenkundig verkehrsuntauglich war. Insbesondere die defekte hintere Lichtanlage stellte bei der nächtlichen Fahrt auf der Autobahn eine grosse potentielle Gefahr dar. Erleichternd fällt dabei ins Gewicht, dass es nachts weniger Verkehr hat, sodass die Unfallgefahr entsprechend wiederum sinkt. Zudem geschah die Tat im Sommer, wo es länger hell ist, sodass die aufgrund einer defekten Lichtanlage vorhandene Unfallgefahr ebenfalls etwas vermindert wird. Subjektiv erschwerend ist, dass dem Beschuldigte die offensichtlichen Schäden bereits vor Antritt der Fahrt bekannt waren und er aufgrund der sichtbaren Beschädigung der Lichtanlage auch deren Nichtfunktionieren zuallermindest in Kauf genommen hat. Das Verschulden ist insgesamt als noch leicht zu bewerten. Es sind insgesamt 70 Tage zu asperieren.

E. 4.6

Es resultiert eine tat- und schuldangemessene Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten und zehn Tagen und eine Geldstrafe von zehn Tagessätzen.

- 20 -

E. 5

Täterkomponente

E. 5.1

Der heute 27-jährige Beschuldigte führte bezüglich seines Vorlebens und seinen persönlichen Verhältnissen zusammengefasst aus, in L. _____, Pakistan, geboren zu sein. Zur Schule sei er nicht gegangen. Er habe den Koran studiert, in Europa eine Elektriker-Anlehre gemacht und als Elektriker gearbeitet. Heute lebe er in H. _____ "im Asyl", wobei das mit dem Asyl ein noch laufender Prozess sei. Eine Arbeitsbewilligung habe er keine. Wenn, dann arbeite er schwarz. Monatlich verdiene er ca. EUR 500.00, von welchen er seine Wohn- und Essenkosten decken könne. In Pakistan habe er Schulden von ca. Fr. 6'000.00. Er habe keinen Vater mehr, nur noch die Mutter und Geschwister in Pakistan. Seine in Pakistan geschlossene Ehe mit seiner Cousine sei geschieden. Aktuell lebe er weder in einer Partnerschaft noch habe er Kinder. Er komme finanziell für seine Mutter auf. Gesundheitlich gehe es ihm gut (act. 2/1 F/A 70 ff.; act. 2/4 F/A 8; act. 2/6 F/A 63, act. 2/8 F/A 4 ff.; Prot. S. 22 ff.).

E. 5.2

Seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere auch seine Vorstrafenlosigkeit (vgl. act. 11/1), wirken sich neutral auf die Strafzumessung aus. Das Teilgeständnis betreffend rechtswidrige Einreise und mehrfache einfache Verkehrsregelverletzung fällt nur leicht ins Gewicht, erfolgte das Geständnis doch in Anbetracht einer beinahe erdrückenden Beweislage. Reue äusserte der Beschuldigte lediglich anlässlich seiner Einvernahmen vom 15. Juli 2021 hinsichtlich seiner eigenen rechtswidrigen Einreise (act. 2/4 F/A 10; act. 2/5 F/A 3). Diese Reue ist in Anbetracht ihrer Marginalität nicht weiter zu beachten. Weitere relevante Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe sind keine ersichtlich.

E. 5.3

Aufgrund des Teilgeständnisses ist eine Strafreduktion von zehn Tagen Freiheitsstrafe vorzunehmen. Mithin resultiert eine Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten Freiheitsstrafe und zehn Tagessätzen Geldstrafe.

E. 6

Tagessatzhöhe

E. 6.1

Der Regeltagessatz einer Geldstrafe beträgt mindestens Fr. 30.00 und höchstens Fr. 3'000.00 (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die Tagessatzhöhe bestimmt sich nach

- 21 - den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

E. 6.2

Wie bereits ausgeführt, erklärte der Beschuldigte hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögenssituation, er verfüge über keine Arbeitsbewilligung, sondern verdiene lediglich mit Schwarzarbeit monatlich ca. EUR 500.00, womit er seine eigenen Kosten decke. Sodann komme er für seine Mutter auf und habe Schulden von ca. Fr. 6'000.00 (vgl. act. 2/1 F/A 70 ff.; act. 2/4 F/A 8; act. 2/6 F/A 63, act. 2/8 F/A 4 ff.; Prot. S. 22 ff.). In Anbetracht dessen scheint es gerechtfertigt, die Höhe des Tagessatzes auf das reguläre Minimum von Fr. 30.00 festzulegen.

E. 7

Busse

E. 7.1

Für die von der Gesamtstrafe ausgenommene Begehung der einfachen Verkehrsregelverletzung ist eine Busse zwischen Fr. 1.00 und Fr. 10'000.00 auszufällen (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB). Die Deliktsmehrheit wirkt sich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens strafferhöhend aus (BSK StGB I-HEIM- GARTNER, Art. 106 N 37).

E. 7.2

Das Gericht bemisst den Betrag der Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Zu berücksichtigen sind dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Für die Festsetzung der Bussenhöhe ist primär das Verschulden massgebend, wobei sekundär der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen ist. Für die Verhältnisse des Täters relevant sind namentlich sein Einkommen, sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf, sein Alter und seine Gesundheit (BGE 129 IV 20, E. 6.1).

E. 7.3

In objektiver Hinsicht erschwerend ist, dass der Beschuldigte die Tat mehrfach beging. Sodann transportierte er auf der nicht unbeträchtlichen Strecke nicht nur zwei Personen mehr als zulässig, sondern führte überdies auch drei, teils noch sehr kleine Kinder ungesichert mit. Insbesondere für die zwei kleinen Kinder wäre die

- 22 - Verletzungsgefahr bei einem Unfall sehr hoch gewesen. In subjektiver Hinsicht liegt direkter Vorsatz vor. Das Verschulden wiegt nicht mehr leicht. In Anbetracht der Täterkomponente, insbesondere der bereits ausgeführten, sehr knappen finanziellen Verhältnisse, scheint jedoch eine Busse von Fr. 500.00 tat- und schuldangemessen.

E. 8

Haftanrechnung Die vorliegend bis dato 181 Tage Untersuchungs- respektive Sicherheitshaft (vgl. act. 7/2 i.V.m. act. 15/A) sind dem Beschuldigten vollumfänglich auf die auszufällende Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB; BGE 135 IV 126, E. 1.3.6, m.w.H.).

E. 9

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'000.00 Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 900.00 Auslagen Polizei (Mobiltelefonauswertung); Fr. 41.80 Entschädigung Zeuge.

E. 10

Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 13'250.00 (inkl. Barauslagen und 7.7 % MwSt.) entschädigt.

E. 11

Die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 12

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an - den amtlichen Verteidiger, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben); - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (überbracht); - das Staatssekretariat für Migration SEM, 3003 Bern (versandt); - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastr. 45, Postfach, 8090 Zürich (versandt; vorab per E-Mail) und hernach als begründetes Urteil an - den amtlichen Verteidiger, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis; - das Staatssekretariat für Migration SEM, 3003 Bern; - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastr. 45, Postfach, 8090 Zürich; sowie nach Eintritt der Rechtskraft an - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und unter Beilage des Formulars "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials";

- 30 - - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastr. 45, Postfach, 8090 Zürich; - die Kantonspolizei Zürich, Polizeikaserne, Kasernenstr. 29, 8004 Zürich, unter Hinweis auf Disp.-Ziff. 7; - die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, Zeughausstr. 11, Postfach, 8021 Zürich, unter Hinweis auf Disp.-Ziff. 8; - die Bezirksgerichtskasse Dietikon, unter Hinweis auf Disp.-Ziff. 7.

E. 13

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten kann gegen die Festsetzung seines Honorars innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich und begründet Beschwerde einreichen.

- 31 - Dietikon, 11. Januar 2022 BEZIRKSGERICHT DIETIKON Einzelgericht in Strafsachen Der Bezirksrichter: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Hoffmann MLaw A. Tresch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.